

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Funkwerk Security Solutions GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für die durch Funkwerk Security Solutions GmbH (nachfolgend „Funkwerk“ genannt) an den Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“ genannt) erfolgenden Lieferungen von „Produkten“ in Form von insbesondere beweglichen Sachen (nachfolgend „Hardware“ genannt) und zum anderen von Software, gleich in welcher Form zur Verfügung gestellt, insbesondere dabei auch durch Datenträger oder Übermittlung auf elektronischem Wege (nachfolgend „Software“ genannt) sowie jeweils einschließlich ggfs. damit zusammenhängender oder gesonderter Dienstleistungen (Produkte und Dienstleistungen nachfolgend zusammen „Lösungen“ genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Bedingungen (nachfolgend „Lieferbedingungen“ genannt) sowie, sofern schriftlich vereinbart, etwaige gesonderte vertragliche Regelungen. Die Lieferung von Produkten im Sinne der Lieferbedingungen umfassen sowohl die Lieferung von Hardware wie auch von Software, sofern nicht ausdrücklich zwischen der Lieferung von Hardware oder Software unterschieden wird.
- 1.2 Von den Lieferbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Geltung, es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 1.3 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der Lieferbedingungen gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen und unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 1.4 Für die Vertragsverhältnisse betreffend die Lieferung von Hardware gelten ergänzend zu diesem Abschnitt I die Abschnitte II und V. Für die Vertragsverhältnisse betreffend die Lieferung von Software gelten ergänzend zu diesem Abschnitt I die Abschnitte III und V. Für die Vertragsverhältnisse betreffend die Erbringung von Dienstleistungen gelten ergänzend zu diesem Abschnitt I die Abschnitte IV und V.

2. Angebote, Vertragsschluss, Kostenvoranschläge, Rechte an Unterlagen

- 2.1 Die Angebote von Funkwerk sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass Funkwerk diese ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet hat.
- 2.2 Von Funkwerk erstellte Kostenvoranschläge sind unverbindlich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 2.3 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen, Kostenvoranschlägen und sonstigen technischen Unterlagen von Funkwerk (nachfolgend zusammen „Lieferunterlagen“ genannt) behält sich Funkwerk das Eigentum, und insgesamt sämtliche Rechte des darin verkörperten geistigen Eigentums vor. Soweit nichts anderes vereinbart ist, finden zugleich auch die Bestimmungen gem. Ziffer IV.1 entsprechend auf die Lieferunterlagen Anwendung.

3. Vertragsinhalt, Umfang der Lieferungen

- 3.1 Der Umfang der Lieferverpflichtung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung von Funkwerk bzw. einem gesonderten Vertragsdokument.

- 3.2 Falls Funkwerk nach Abschluss eines Vertrages im Zuge der ständigen technischen Weiterentwicklung Änderungen an den Produkten vorgenommen hat, darf Funkwerk auch die technisch veränderte Ausführung liefern, sofern dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen dem Kunden zumutbar ist und soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Funkwerk ist dabei zu Abweichungen insbesondere von Spezifikationen, Lasten- und Pflichtenheften, Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Skizzen, Farb- Maß-, Gewichts-, Qualitäts- und sonstigen Beschreibungen und Anforderungen berechtigt.
- 3.3 Die für die Ausführung und den Betrieb der Produkte erforderlichen Genehmigungen beschafft der Kunde auf seine Kosten und Verantwortung. Ist Funkwerk dem Kunden dabei behilflich, so hat der Kunde Funkwerk die ihr dabei entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

4. Preise

- 4.1 Sämtliche Preise für die Lieferung von Hardware gelten EXW (Incoterms 2020) Nürnberg (Deutschland) ohne Verpackung, soweit nichts anderes schriftlich festgelegt wurde. Für die Lieferung von Software umfassen die Preise, soweit durch Datenträger übermittelt, die Anlieferung DAP (Incoterms 2020) bei dem Einsatzort des Kunden oder, soweit – infolge einer entsprechenden Vereinbarung – elektronisch geliefert oder von Funkwerk selbst bei dem Kunden zu installieren oder zu implementieren, jeweils die Bereitstellung zum Abruf durch den Kunden und die Mitteilung hierüber an diesen oder die Installation oder Implementierung in das System des Kunden.
- 4.2 Sämtliche Preise verstehen sich netto exklusive USt..
- 4.3 Bei Lieferungen, die mehr als vier Monate nach Vertragsschluss liegen, behält sich Funkwerk das Recht vor, die Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnkostenänderungen durch beispielsweise Tarifabschlüsse, oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese Kostenerhöhungen und deren Gewichtungen werden dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sofern nicht anders bestimmt ist, hat der Kunde die Gesamtsumme der Zahlungen an Funkwerk in folgenden Teilzahlungen zu leisten:
 - a) 30 % nach Vertragsschluss,
 - b) (1) Bei Lieferungen von Produkten: 70 % bei erfolgter Lieferung und Übergabe; oder
(2) Bei der Lieferung von Lösungen:
 - 40 % bei erfolgter Lieferung und Übergabe
 - 20% nach Abschluss der Dienstleistungen (z.B. Inbetriebnahme)
 - 10 % bei Abnahme der Lösungen durch den Kunden.
- 5.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung jeweils innerhalb einer Frist von 14 Tagen, diese beginnend ab Zugang der Rechnung, ohne Skontoabzug zu erfolgen; Funkwerk kann jedoch die Erbringung von Lieferungen oder Leistungen von einer Zug-um Zug-Zahlung oder einer Vorauszahlung abhängig machen.
- 5.3 Der Kunde ist zur Geltendmachung des Rechts zur Aufrechnung und des Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Lieferzeit, Verzug

- 6.1 Liefertermine oder -fristen, die nicht ausdrücklich schriftlich verbindlich vereinbart werden, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.
- 6.2 Eine als verbindlich vereinbarte Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, bei Funkwerk, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und der sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängert sich die Frist angemessen.
- 6.3 Betreffend die Lieferung von Produkten ohne ergänzende Dienstleistungsverpflichtungen gilt die Frist als eingehalten, wenn die Hardware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zum Versand gebracht wird; verzögert sich die Versendung oder Abholung aus Gründen, die Funkwerk nicht zu vertreten hat, so gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Meldung der Versandbereitschaft bzw. der Bereitstellung zur Abholung innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt. Für die Lieferung von Software mittels Datenträger ohne die Verpflichtung zur Installation oder Implementierung in das System des Kunden gilt Satz 1 entsprechend.
- Bei der Lieferung von Software durch elektronische Versendung (ebenfalls ohne die Verpflichtung zur Installation oder Implementierung) gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Bereitstellung zum Abruf durch den Kunden und die Mitteilung hierüber an diesen fristgerecht erfolgt.
- 6.4 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt einschließlich insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder sonstige gewalttätige Auseinandersetzungen, Unruhen, andere nicht von Funkwerk zu vertretenden Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen oder hoheitliche Verfügungen, zurückzuführen, verlängert sich die Frist angemessen.
- 6.5 Ist Funkwerk mit der Lieferung in Verzug, so hat der Kunde auf Verlangen von Funkwerk innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er auf der Lieferung besteht oder vom Vertrag zurücktritt.
- 6.6 Gerät Funkwerk mit einer Lieferung in Verzug oder wird Funkwerk eine Lieferung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist eine etwaige Haftung auf Schadensersatz gem. Ziffer I.10 dieser Lieferbedingungen beschränkt.
- 6.7 Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Kunden unzumutbar.

7. Entgegennahme, Abnahme

Verlangt Funkwerk vom Kunden nach Fertigstellung einer Lösung bzw. Erbringung einer Leistung die Abnahme, so hat der Kunde diese innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Zweiwochenfrist verstreichen lässt oder wenn der Kunde die Produkte in Gebrauch genommen hat (mit Ausnahme einer vertraglich vereinbarten Testphase). Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen oder eine Abnahme wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

8. Mängelhaftung, angefallene Kosten außerhalb der Mängelbeseitigung

- 8.1 Mängel an von Funkwerk gelieferten Lösungen verjähren in zwölf Monaten, gerechnet ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorsieht (§§ 438 Abs. 1

Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB), in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, oder der durch mindestens fahrlässige Pflichtwidrigkeit herbeigeführten Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten, oder einer verschuldensunabhängigen gesetzlichen Haftung; in einem solchen Fall gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

- 8.2 Mängelansprüche des Kunden bestehen nur, wenn dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß und schriftlich nachgekommen ist.
- 8.3 Mängelhaftungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung, bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger oder vorschriftswidriger Behandlung oder Nutzung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneter Montagestelle oder Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie Verbindung oder Nutzung mit anderen als von Funkwerk gelieferten bzw. autorisierten Produkten, einschließlich entsprechender Hard- und Softwaresicherungssysteme. Gleichmaßen sind Mängelhaftungsansprüche einschließlich Rückgriffsansprüche ausgeschlossen, wenn vom Kunden oder von Dritten Änderungen, oder Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten unsachgemäß oder entgegen den Vorgaben von Funkwerk vorgenommen, oder entsprechend erforderliche Arbeiten unterlassen werden. Funkwerk haftet ferner nicht für die Beschaffenheit der Produkte, die auf der Konstruktion oder der Wahl des Materials beruht, sofern der Kunde die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat. Unbeschadet sonstiger Ausschlüsse sind Ansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln ferner ausgeschlossen, soweit der Kunde die Beseitigung des Mangels durch einen nicht durch Funkwerk autorisierten Dritten hat durchführen lassen.
- 8.4 Im Falle einer Mängelhaftung kann Funkwerk als Nacherfüllung nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Erfolgt durch Funkwerk entsprechend ihrer Wahl eine Beseitigung eines Mangels an Software, dann gilt die Mängelbeseitigung auch dann als ordnungsgemäß ausgeführt, wenn Funkwerk dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.
- 8.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nacherfüllung gilt frühestens ab dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes weitere Nacherfüllungsversuche angemessen und dem Kunden zumutbar sind.
- 8.6 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen dadurch hervorgerufen wurden, dass das gelieferte Produkt nachträglich an einen anderen Ort als den Liefer- oder Inbetriebnahme Ort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 8.7 Etwaige Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit der Mängelhaftung beschränken sich auf unmittelbare Schäden, und zwar wiederum beschränkt auf einen Betrag in Höhe der Vergütung betreffend die mangelhafte (Teil-) Lieferung. Im Übrigen sind sämtliche Ansprüche aus Mängelhaftung gegen Funkwerk ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für die Geltendmachung von mittelbaren Schäden oder Folgekosten einschließlich insbesondere entgangenen Gewinns.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, wenn in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, oder wegen der durch mindestens fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten, oder sofern verschuldensunabhängig nach Gesetz, gehaftet wird. Die Haftung wegen

der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit dem Vorstehenden nicht verbunden.

- 8.8 Erbringt Funkwerk auf Aufforderung des Kunden Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu, verpflichtet zu sein, so kann sie hierfür eine Vergütung entsprechend den vereinbarten Stundensätzen verlangen. Sind keine Stundensätze vereinbart, ist die übliche Vergütung geschuldet. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder Funkwerk nicht zuzurechnen ist.

9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- 9.1 Sofern nichts anders vereinbart ist, ist Funkwerk verpflichtet, die Lieferung von Lösungen lediglich im Land des Lieferortes bzw. einem vertraglich explizit vereinbarten Bestimmungsland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend: Schutzrechte) zu erbringen. Entsprechend beschränkt ist jegliche (Rechts-)Mängelhaftung von Funkwerk.
- 9.2 Der Kunde hat Funkwerk unverzüglich von einer bekanntwerdenden (angeblichen) Verletzung von Schutzrechten Dritter oder diesbezüglichen Risiken zu unterrichten und Funkwerk auf ihr Verlangen hin – soweit möglich – die gerichtliche wie auch außergerichtliche Abwehr jeglicher Ansprüche zu überlassen. Wird der Kunde gerichtlich in Anspruch genommen, stimmt er sich mit Funkwerk ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere dabei auch Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit Zustimmung von Funkwerk vor.
- 9.3 Im Falle einer Verletzung von Schutzrechten Dritter ist Funkwerk im Rahmen eigener Entscheidungsgewalt berechtigt, für die ein Schutzrecht verletzenden Teile der Lösung ein Nutzungsrecht zu erwirken oder diese so zu modifizieren, dass diese das Schutzrecht nicht mehr verletzen, oder diese durch das Schutzrecht nicht mehr verletzende gleichartige Lösungsteile zu ersetzen.

Ist Funkwerk weder eine solche Erwirkung eines Nutzungsrechts oder dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Kunden – sofern er Funkwerk die Behebung der Schutzrechtsverletzung ermöglicht hat – die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Gleichmaßen steht bei Erfüllung der vorbenannten Voraussetzungen auch Funkwerk ein Recht zum Rücktritt zu.

- 9.4 Stellt der Kunde infolge der (angeblichen) Verletzung der Schutzrechte Dritter die Nutzung der Produkte aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den die Schutzrechtsverletzung behauptenden Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 9.5 Ansprüche des Kunden hinsichtlich der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen, soweit ihm die Schutzrechtsverletzung zuzurechnen ist.

Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von Funkwerk nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lösung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von Funkwerk erbrachten Lieferungen eingesetzt wird.

10. Haftung

- 10.1 Soweit nicht in diesen Lieferbedingungen anderweitig geregelt, sind sämtliche Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen

Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

- 10.2 Dies gilt nicht, soweit insbesondere in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, oder wegen der durch mindestens fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten, oder verschuldensunabhängig nach Gesetz, gehaftet wird. Die Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit nicht in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit, oder wegen der durch mindestens Fahrlässigkeit herbeigeführten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder verschuldensunabhängig nach Gesetz, gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit dem Vorstehenden nicht verbunden.

II. Besondere Bedingungen für die Lieferung von Hardware

1. Leistungsgegenstand, Lieferung, Lagerung, Gefahrübergang bei Lagerung, Retouren außerhalb Gewährleistung

- 1.1 Die Lieferung von Hardware erfolgt, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, EXW (Incoterms 2020) Nürnberg (Deutschland).
- 1.2 Soweit der Kunde es wünscht, werden Lieferungen von Funkwerk gegen die üblichen Transportrisiken auf seine Kosten versichert.
- 1.3 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden von Funkwerk nicht zurückgenommen; ausgenommen hiervon sind Paletten. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- 1.4 Werden Versand oder Abholung auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann Funkwerk im Falle der von ihr vorgenommenen Einlagerung dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Hardware, höchstens jedoch insgesamt in Höhe von 5 % des Preises, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
- 1.5 Jegliche Einlagerung gem. Ziffer II.1.5 erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht dabei bereits ab der Meldung der Versandbereitschaft bzw. der Bereitstellung zur Abholung gem. Ziffer I.6.3 auf den Kunden über.
- 1.6 Die Rücksendungen reparierter Hardware sowie Ersatzteillieferungen erfolgen, soweit diese nicht von der Mängelhaftung umfasst sind, gegen Erhebung einer angemessenen Versand- und Verpackungskostenpauschale zzgl. zu der Vergütung der von Funkwerk erbrachten Lieferung.

2. Rücknahme, Entsorgung von Altgeräten

Funkwerk bietet seinen Kunden die Möglichkeit gelieferte Hardware nach Ende der Verwendung zurücknehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. entsorgen lassen. Die Kosten dafür trägt der Kunde.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von Funkwerk bis zur Erfüllung sämtlicher Funkwerk gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die Funkwerk zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird Funkwerk auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; Funkwerk steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- 3.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur im üblichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Kunde von seinem Abnehmer Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Abnehmer des Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- 3.3 Veräußert der Kunde Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber an Funkwerk ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an Funkwerk ab, der dem von Funkwerk in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
- 3.4
- a) Dem Kunden ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für Funkwerk. Der Kunde verwahrt die dabei entstehende neue Sache für Funkwerk mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.
 - b) Funkwerk und der Kunde sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht Funkwerk gehörenden Gegenständen Funkwerk in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.
 - c) Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Ziffer II.3.3 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem von Funkwerk in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.
 - d) Verbindet der Kunde die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an Funkwerk ab.
- 3.5 Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist Funkwerk berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann Funkwerk nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber dessen Abnehmer verlangen.

- 3.6 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde Funkwerk unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde Funkwerk unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 3.7 Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Funkwerk nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch Funkwerk liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Funkwerk erklärt dies ausdrücklich.

III. Besondere Bedingungen für die Lieferung von Software

1. Vertragsumfang, Lieferung

- 1.1 Funkwerk hat die gemäß Vertrag bestimmte Software vereinbarungsgemäß zu liefern. Soweit nachfolgend nicht gesondert genannt, gelten dabei auch etwaige Updates und Upgrades als Software im Sinne dieser Lieferbedingungen und insbesondere gem. der nachfolgenden Regelungen dieser Ziff. III.
- 1.2 Eine Pflicht zur Installation oder Implementierung der Software in das System des Kunden besteht nur, wenn dies im Vertrag oder anderweitig ausdrücklich gesondert vertraglich vereinbart ist.
- 1.3 Ist keine Installations- oder Implementierungsverpflichtung vereinbart, so erfolgt die Lieferung der Software von Funkwerk durch elektronische Versendung; hierfür wird die Software zum Abruf durch den Kunden bereitgestellt und dem Kunden dieses mitgeteilt. Abweichend hiervon kann gemäß und vorbehaltlich einer ausdrücklichen diesbezüglichen Vereinbarung eine Lieferung mittels Datenträger erfolgen; in diesem Fall liefert Funkwerk den die Software enthaltenden Datenträger DAP (Incoterms 2020) an den vereinbarten Bestimmungsort.

Im Falle, dass auch die Installation oder Implementierung durch Funkwerk vereinbart ist, erfolgt die Lieferung nach Wahl von Funkwerk durch Bereitstellung zum Abruf bei dem Kunden oder durch Bereitstellung eines Datenträger DAP (Incoterms 2020) am vereinbarten Bestimmungsort.

- 1.4 Funkwerk stellt dem Kunden neben der Software auch eine Anwendungsdokumentation zur Verfügung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Anwendungsdokumentation jeweils zusammen und in der Weise der Lieferung der Software.

2. Nutzung und Schutz der Software und Anwendungsdokumentation, Quellcode

- 2.1 Mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung räumt Funkwerk dem Kunden an der gelieferten Software ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht zur im vereinbarten Umfang gestatteten Einzel- oder Mehrfachnutzung, räumlich beschränkt auf das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland (nachfolgend „Bestimmungsland“ genannt) ein; ist kein solches Land bestimmt, dann gilt als Bestimmungsland die Bundesrepublik Deutschland. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist eine darüberhinausgehende Nutzung, insbesondere eine für andere als eigene Zwecke, unzulässig.
- 2.2 Die Software darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die vom durch den Kunden erworbenen Lizenzumfang umfasst sind. Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Darüber hinaus darf der

Kunde von der Software Sicherungskopien nach den anerkannten Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit einem auf Funkwerk hinweisenden Urheberrechtsvermerk zu versehen. Bei Weitergabe der Software gem. Ziffer III.4 ist der Kunde berechtigt, eine von Funkwerk auf elektronischem Wege erlangte Software für den Zweck der Weitergabe auf einen Datenträger zu kopieren.

- 2.3 Für Software, an der Funkwerk nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt und die keine Open-Source-Software ist (nachfolgend „Fremdsoftware“ genannt), gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ziffer 2 die zwischen Funkwerk und dem jeweiligen Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen, soweit sie den Kunden betreffen (z. B. End User License Agreements). Funkwerk weist den Kunden auf solche Bedingungen hin und stellt sie diesem auf Verlangen zur Verfügung. Bezieht der Kunde über Funkwerk abonnementbasierte Fremdsoftware oder damit verbundene Services (z. B. Cloudservices), verlängert sich das jeweilige Abonnement nach Ablauf der jeweiligen Laufzeit automatisch um den jeweils vorgesehenen Verlängerungszeitraum, sofern nicht eine der Parteien der anderen spätestens dreißig (30) Kalendertage vor Ablauf der Laufzeit eine Mitteilung über die Nichtverlängerung übermittelt oder das Abonnement des Kunden gemäß den jeweils geltenden Produktbedingungen endet. Funkwerk weist den Kunden auf die jeweils geltenden Abonnementlaufzeiten hin und stellt ihm die maßgeblichen Abonnementbedingungen auf Verlangen zur Verfügung.
- 2.4 Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software i.S.d. § 69c Nr. 2 UrhG nur befugt, wenn und soweit Funkwerk dies vorab mindestens in Textform gestattet hat; dabei behält sich Funkwerk insbesondere auch das Recht vor, selbst Änderungen, Erweiterungen oder sonstige Umarbeitungen der Software vorzunehmen. Die jeweiligen Rechte von Funkwerk und dem Kunden im Rahmen der Mängelhaftung bleiben hierdurch unberührt.
- 2.5 Der Kunde ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69e UrhG berechtigt und dies auch nur und unter der Voraussetzung, dass Funkwerk einer vom Kunden schriftlich gesetzten angemessenen Frist zur Verfügungstellung von notwendigen Daten und Informationen zwecks Herstellung der Interoperabilität mit anderer Hard- und Software nicht entsprochen hat.
- 2.6 Überlässt Funkwerk dem Kunden im Rahmen von mangelbegründeter Nachbesserung oder im Rahmen der Pflege, oder bei Updates oder Upgrades, Ergänzungen oder eine Neuauflage der vormals gelieferten Software (letztere nachfolgend „Altsoftware“ genannt), unterliegen auch diese Ergänzungen oder Ersetzungen den Bestimmungen dieser Lieferbedingungen. Zugleich gilt bei der Zurverfügungstellung einer Neuauflage, dass in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des Kunden an dieser auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen Funkwerks enden, sobald der Kunde die neue Software produktiv nutzt; Funkwerk räumt dem Kunden jedoch eine dreimonatige Übergangsphase ein, in der beide Versionen der Software nebeneinander genutzt werden dürfen. Das Recht des Kunden zur Weitergabe der Software (gleich welcher Version) an Dritte nach Ziffer III.4 bleibt hiervon unberührt.
- 2.7 Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag gleich aus welchem Grunde, ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung der Software einzustellen sowie die bei ihm installierte oder implementierte Software zu löschen sowie alle ihm von Funkwerk übergebenen, die Software enthaltenden Datenträger zurückzureichen.
- 2.8 Betreffend die Anwendungsdokumentation gilt, dass eine Vervielfältigung oder Umarbeitung dieser nicht gestattet ist, sei denn, dass diese in die Software integriert ist und die Software gem. und im Rahmen der Ziffer III.2.2 vervielfältigt oder gem. Ziffer III.2.3 angepasst wird.
- 2.9 Eine Verpflichtung von Funkwerk zur Offenlegung des Quellcodes (Source Code) der Software besteht nicht.
- 2.10 Der Kunde wird die überlassene Software sowie gegebenenfalls die Zugangsdaten sorgfältig durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern, um Missbrauch auszuschließen.

Er wird die Software (gleich ob unverändert oder umgearbeitet) Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung Funkwerks zugänglich machen. Als Dritte gelten nicht die Mitarbeiter des Kunden sowie sonstige von diesem beauftragte oder anderweitig eingebunden Personen. Die Bestimmungen gem. Ziffer III.4 bleiben unberührt.

- 2.11 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen von Funkwerk zu verändern oder zu entfernen. Ändert oder bearbeitet der Kunde die Software gem. Ziffer III. 2.3, sind diese Vermerke und Kennzeichen in die geänderte Fassung der Software zu übernehmen.
- 2.12 Der Kunde führt Buch über die von ihm vertragsgemäß etwaig auf Datenträgern hergestellten Kopien der Software und deren Verbleib und erteilt Funkwerk auf Anfrage hierüber Auskunft und gewährt Einsicht.

3. Installation, Implementierung, Schulung, Pflege

- 3.1 Für die Installation der Software einschließlich der erforderlichen Voraussetzungen dafür gelten die in der Anwendungsdokumentation beschriebenen Installationshinweise einschließlich insbesondere der Spezifikation der für die Installation der Software erforderliche und vom Kunden entsprechend bereitzustellende Hard- und Softwareumgebung.
- 3.2 Vorbehaltlich und auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung übernimmt Funkwerk die Schulung und eine gesonderte Einweisung.
- 3.3 Vorbehaltlich und auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung übernimmt Funkwerk ferner auch die Pflege der Software. Im Falle einer solchen Vereinbarung beginnt die Pflege, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, mit der Lieferung der Software.

4. Weitergabe der Software

Die Weitergabe der Software bedarf der schriftlichen Zustimmung von Funkwerk. Funkwerk erteilt die Zustimmung, wenn der Kunde Funkwerk schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Software dem Dritten weitergeben und alle selbst erstellten Kopien löschen wird, und der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber Funkwerk mit den hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabe Bedingungen erklärt.

5. Verwendbarkeit der Software für den Kunden, Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit, Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden, Zugang für Funkwerk

- 5.1 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, das diese seinen Anforderungen und Bedürfnissen entsprechen; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Funkwerk bzw. durch fachkundige Dritte beraten lassen.
- 5.2 Die Einrichtung einer funktionsfähigen und, insbesondere auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Software, ausreichend dimensionierten Hard- und Softwareumgebung des Kunden liegt in dessen alleiniger Verantwortung.
- 5.3 Der Kunde testet die Software nach Erhalt unverzüglich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in seinem System. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Nachbesserung und der Pflege erhält.
- 5.4 Der Kunde beachtet die von Funkwerk für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise.

- 5.5 Soweit Funkwerk über die Bereitstellung der Software hinaus weitere Leistungen einschließlich u.a. ggfs. der Installation, der Implementierung, der Pflege wie auch einer Suche und Behebung von Fehlfunktionen obliegen, wirkt der Kunde hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er auf Anforderung von Funkwerk Personal einschließlich der verantwortlichen Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Zugleich gewährt der Kunde Funkwerk Zugang zu der Software nach Wahl von Funkwerk mittels elektronischen Zugriffs oder unmittelbar vor Ort.
- 5.6 Funkwerk ist jederzeit berechtigt zu prüfen, ob die Software in Übereinstimmung mit den vertraglichen Bestimmungen genutzt wird. Zu diesem Zweck darf er vom Kunden entsprechende Auskunft verlangen, insbesondere über den Zeitraum und Umfang der Nutzung der Software, und Einsicht in die Bücher, Unterlagen und sonstige Aufzeichnungen, sowie die Hard- und Software des Kunden nehmen. Funkwerk ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen wie auch Zugang zu der Software (nach Wahl von Funkwerk mittels elektronischen Zugriffs oder unmittelbar vor Ort) des Kunden zu gewähren. Dieses Recht besteht auch nach Beendigung des Vertrages gem. Ziffer III.2.6 wie auch nach Weitergabe der Software gem. Ziffer III.4 für einen Zeitraum von drei Jahren, gerechnet ab Ende des Vertrages bzw. erfolgter Weitergabe, fort.
- 5.7 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose und regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse).
- 5.8 Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf Funkwerk davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind.
- 5.9 Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten gem. den Ziffern III.5.1 bis 5.8. Etwaige weitergehende bzw. sonstige vertragliche und gesetzliche Pflichten des Kunden bleiben hierdurch unberührt.

IV. Besondere Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen

- 1.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden mit den Lieferungen von Produkten verbundene Dienstleistungen in Form von Aufstellungs-, Montage-, Installations-, Inbetriebnahme, und Wartungsleistungen (nachfolgend zusammen „Dienstleistungen“ genannt) nach Zeitaufwand abgerechnet. Die Stundensätze ergeben sich aus dem Vertrag zwischen Funkwerk und dem Kunden.

Wege- und Wartezeiten werden wie Arbeitszeiten behandelt.

Die Regelarbeitszeiten sind: Montag - Donnerstag: 8- 17 Uhr und freitags: 8-16 Uhr.

Für Überstunden-, Nacht-, Wochenend- und Arbeiten an Feiertagen fallen zusätzlich zur vereinbarten Vergütung die folgenden Zuschläge an:

- a) für Überstunden (Zeiten außerhalb Regelarbeitszeit an Werktagen): 50 % Zuschlag;
- b) für Nachtarbeit an Arbeitstagen von 20.00 bis 6.00 Uhr (unter Ersetzung dann der Zuschläge für Überstunden): 60 % Zuschlag;
- c) für Arbeiten an Samstagen und Sonntagen: 60% Zuschlag;
- d) für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen sowie an Feiertagen am Standort der zuständigen Geschäftsstelle von Funkwerk, sowie am 24. Dezember und 31. Dezember (jeweils für alle Tage 00:00 – 24:00 Uhr): 100 % Zuschlag.

- 1.2 Bei Funkwerk anfallende Reisekosten und die Auslösung (Verpflegungsmehraufwand) sind gesondert zu vergüten. Als Reisekosten berechnet Funkwerk die angefallenen Kosten für die Benutzung öffentlicher

Verkehrsmittel. Funkwerk ist nach ihrer Wahl indessen auch berechtigt, den Transport mit Firmenfahrzeugen auszuführen; hierfür berechnet Funkwerk pro gefahrenem Kilometer 1,50 €. Der Aufwand für den Transport und die Aufbewahrung von Gepäck und Werkzeugen wird gesondert berechnet.

- 1.3 Die Auslösung (Verpflegungsmehraufwand) bestimmt sich nach den „Pauschbeträgen für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen“, die jährlich durch das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bekanntgemacht werden.
- 1.4 Bei Arbeiten unter unvorhergesehener erheblicher Einwirkung von Staub, Ruß, Rauch, Dämpfen, Hitze oder Lärm, soweit diese Einwirkungen nicht von Funkwerk zu vertreten sind, kann Funkwerk hierfür einen Zuschlag von 15 % auf die Stundensätze des betroffenen Personals von Funkwerk erheben.
- 1.5 Der Kunde bescheinigt dem Personal von Funkwerk die Arbeits-, Reise- und Wartezeit sowie die Leistungserbringung auf den von Funkwerk vorgelegten Leistungsnachweisen. Verweigert der Kunde die Bescheinigung oder ist es Funkwerk aus anderen Gründen nicht möglich, die Bescheinigung zu erhalten, so wird die Abrechnung nach den Zeit- und Leistungsnachweisen von Funkwerk vorgenommen.
- 1.6 Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Kunde auf seine Kosten Folgendes zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen bzw. zu liefern:
 - die notwendigen geeigneten Hilfskräfte, insbesondere Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, in der für die Aufstellung und Montage erforderlichen Zahl und für den erforderlichen Zeitraum;
 - alle Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstbauarbeiten;
 - die erforderliche Rohrverlegung und Kabelmontage, insbesondere für die von Funkwerk zu erbringenden Aufstellungs- und Montageleistungen;
 - die Verlegung der Starkstromleitung bis zur Schalttafel oder zu den einzelnen von Funkwerk zu installierenden Produkten;
 - Hilfsgeräte für den Transport schwerer Gegenstände;
 - die zur Aufstellung und Montage nötigen Hilfskräfte, Leitern, Gerüste und Lagerflächen in ausreichender Menge und Qualität;
 - Übermittlung der nötigen Angaben über die Lage von Strom- und Telekommunikationsleitungen sowie Gas- und Wasserleitungen oder ähnlichen Anlagen sowie die erforderlichen statischen Daten vor Beginn der Aufstellungs- und Montagearbeiten;
 - Heizung, Beleuchtung, Energie und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;
 - die notwendigen trockenen, verschleißbaren und diebstahlsicheren Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges sowie den Aufenthalt des Personals von Funkwerk;
 - den Schutz der Baustelle und der Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art;
 - Rechtzeitige Übermittlung von Hinweisen auf etwaige Gefahren (z. B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien), die im Zusammenhang von Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten entstehen können, und Vornahme aller Sicherheitsmaßnahmen (insbesondere durch Stellung von Brandwachen und Feuerlöschmaterial);
 - Stellung besondere Schutzbekleidung bei erschwerten Arbeitsbedingungen wie insbesondere gesundheitsschädlichen Dämpfen, Gasen, Säuren, Staubluft; ferner auch dann Schutzkleidung oder Schutzvorrichtungen, wenn diese in Folge besonderer Umstände der Baustelle erforderlich, aber nicht branchenüblich sind;
 - Unterrichtung des Personals von Funkwerk über für die Leistungserbringung von Funkwerk wichtigen Sicherheitsbestimmungen.
- 1.7 Verzögert sich die Leistung aus Gründen, die Funkwerk nicht zu vertreten hat, so trägt der Kunde alle dadurch entstehenden Kosten. Neue Leistungstermine bedürfen in jedem Fall der Zustimmung von Funkwerk.

V. Schlussbestimmungen

1. Geheimhaltung, Verwendungsbeschränkung

- 1.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle etwaig erhaltenen Spezifikationen, Lasten- und Pflichtenhefte, Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen wie auch das Know-how und andere technische Informationen von Funkwerk strikt geheim zu halten, insbesondere Dritten nicht offenzulegen oder anderweitig zu offenbaren, und nur im Rahmen und für die Dauer des jeweiligen Vertrages zu verwenden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und beschränkten bzw. nach Ende des Vertrages untersagten Nutzung gilt auch nach Beendigung oder Ablauf des jeweiligen Vertrages fort; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Spezifikationen, Lasten- und Pflichtenheften, Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen wie auch das Know-how enthaltene technische Wissen ohne Verletzung von Vertraulichkeitsverpflichtungen allgemein bekannt geworden ist.
- 1.2 Der Kunde hat alle erhaltenen Unterlagen auf Anforderung und nach Wahl von Funkwerk an diese zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.
- 1.3 Das Bestehen der Geschäftsbeziehung und etwaiger Vertragsbeziehungen mit Funkwerk wie auch die Vertragsbedingungen, sowie alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten wie auch die ausgeführten Lieferungen und deren Details, stellen Geschäftsgeheimnisse von Funkwerk dar. Eine Offenlegung oder anderweitige Offenbarung gegenüber Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Funkwerk.

2. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 2.1 Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts.
- 2.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen Funkwerk und dem Kunden ergebende Streitigkeiten ist Nürnberg (Deutschland). Funkwerk ist jedoch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

3. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde. Erfüllungsort ist der Sitz von Funkwerk.